

Öffentliche Bekanntmachung
Einbeziehungssatzung „Ortseingang Memminger Straße“ in Berkheim gemäß § 34 Abs. 4
Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung des
Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat in seiner Sitzung am 12. April 2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Ortseingang Memminger Straße“ in Berkheim gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang von Berkheim an der Memminger Straße. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 1471 mit ca. 2.901 m² und ist im anschließend abgedruckten Lageplan (nicht maßstäblich) dargestellt.

Ziele und Zwecke:

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem Vorhaben, zur Deckung des lokalen Wohnraumbedarfes eine bislang unbebaute Außenbereichsfläche in den bebauten Innenbereich einzubeziehen. Durch diese Maßnahme sollen durch eine Abrundung des Ortsrandes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden.

In der Sitzung vom 12. April 2022 wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung liegt in der Zeit vom 16. Mai 2022 bis 21. Juni 2022 (je einschließlich) im Rathaus Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim, Raum 1.06, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zeitgleich können die Unterlagen im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde Berkheim, <https://www.gemeinde-berkheim.de/burgerinfo-verwaltung/ausschreibungen-bekanntmachungen/>, eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht

anzuwenden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Berkheim, den 5. Mai 2022

gez. Walther Puza
Bürgermeister